



Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zum Bebauungsplan Nr. 38 „Einkaufszentrum Born“
der Gemeinde Born a. Darß**

Born a. Darß, den

Gerd Scharmberg
Bürgermeister

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum Bebauungsplan Nr. 38 „Einkaufszentrum Born“

Auftraggeber:

Gemeinde Born a. Darß

vertreten durch Herrn Bürgermeister Gerd Scharmberg

über Amt Darß/Fischland

Chausseestraße 68a

18375 Born a. Darß

Auftragnehmer:

wagner Planungsgesellschaft

Fischerbruch 8

18055 Rostock

Bearbeitung:

M. Sc. Daniel Schmidt

B. Sc. Vera Scheidt

Rostock, den 24.03.2026

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2	Gesetzliche Grundlage des Artenschutzes	4
1.3	Geschützte Arten, die im Rahmen von Vorhaben zu berücksichtigen sind	6
1.4	Methodik	6
1.5	Datengrundlagen der Bestandsanalyse	7
1.6	Ergänzende Begutachtung	7
2.	Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen	8
2.1	Räumliche Lage und Kurzcharakterisierung des Plangebietes	8
2.2	Art und Maß der baulichen Nutzung	10
2.3	Planwirkung / Wirkfaktoren	11
3.	Bestandsdarstellung sowie Prüfung der Verbotstatbestände	11
3.1	Bedeutung für seltene, gefährdete oder streng geschützte Pflanzenarten (Farnartige Pflanzen und Blütenpflanzen)	11
3.2	Bedeutung für seltene, gefährdete oder streng geschützte Tierarten	12
3.2.1	Säugetiere (ohne Fledermäuse)	12
3.2.2	Fledermäuse	13
3.2.3	Amphibien	15
3.2.4	Reptilien	17
3.2.5	Fische	18
3.2.6	Schmetterlinge	18
3.2.7	Käfer	19
3.2.8	Libellen	19
3.2.9	Weichtiere	20
3.2.10	Vögel	20
4.	Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen	27
5.	Zusammenfassung	28
6.	Quellenverzeichnis	30
Anhang 1: Fotodokumentation des Plangebietes vom Januar und Juni 2022		32
Anlage 1: NATUR UND MEER (03/2025): Bebauungsplan Nr. 38 der Gemeinde Born a. Darß: „Einkaufszentrum Born“. Kartierbericht zur Faunistischen Erfassung		

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Das nordöstlich der Ortslage Born an der Bäderstraße L 21 bestehende Einkaufszentrum entspricht nicht mehr zeitgemäßen Anforderungen, insbesondere die Anordnung der einzelnen Funktionsbereiche sowie die Größe der Verkaufsflächen betreffend und weist erhebliche Abnutzungen nach über 30-jährigen Betrieb auf. Das Einkaufszentrum soll daher durch einen Neubau ersetzt werden. Die Gemeinde Born beabsichtigt entsprechend, im Bereich des bestehenden Vorhaben- und Erschließungsplans aus dem Jahr 1993 einen Bebauungsplan neu aufzustellen. Folgende städtebauliche Zielstellungen werden mit der Aufstellung des Bebauungsplans verfolgt:

- Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage zum Neubau des Einkaufszentrums in der erforderlichen Nutzungsstruktur und Größe,
- Sicherung bzw. zeitgemäße Weiterentwicklung des Waren- und Dienstleistungsangebots für die Versorgung der einheimischen Bevölkerung sowie für die Urlaubsgäste gleichermaßen,
- Sicherung der Verkehrsanbindung an die L 21 sowie an den Siedlungskern Born auch für Fußgänger und Radfahrer,
- funktional und gestalterisch verträgliche Einbindung in die Ortsstruktur sowie in den sensiblen, umgebenden Natur- und Landschaftsraum

Es kommen spezifische Anforderungen der einzelnen Nutzer hinzu, die die Gewerbeflächen nach Umsetzung der Planung beziehen. Aufgrund der Tatsache, dass sich gegenüber dem V+E-Plan die Art der zum Bau vorgesehenen Laden- und Dienstleistungseinrichtungen ändert und zudem die Verkaufsflächen der Lebensmittelmärkte größer geplant sind als bisher, wird die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Ein Bebauungsplan verliert seine Planrechtfertigung, wenn seiner Umsetzung dauerhaft zwingende Vollzugshindernisse entgegenstehen. Derartige Vollzugshindernisse können sich u.a. aus den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG¹ ergeben. Daher muss im Zuge der B-Planaufstellung eine artenschutzrechtliche Begutachtung unter Berücksichtigung von § 44 Abs. 1 BNatSchG für den Planbereich in angemessenem, artspezifischen Radius und Umfang erfolgen.

In der vorliegenden Unterlage wird gemäß der gesetzlichen Vorgaben geprüft, ob es im Zusammenhang mit dem Vorkommen von Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) bzw. Vorkommen von europäischen Vogelarten (im Sinne des Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie) und den Projektwirkungen zu Verbotsstatbeständen nach § 44 BNatSchG kommt.

1.2 Gesetzliche Grundlage des Artenschutzes

Mit der kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009, die seit März 2010 in Kraft ist, wurde der besondere Artenschutz in Deutschland gesetzlich konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Den Bestimmungen des § 44 BNatSchG folgend sind daher bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen. Demnach ist es verboten

¹ BNatSchG (2009): Bundesnaturschutzgesetz Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2542), letzte Änderung durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024, I Nr. 323)

„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) **(Störungs- und Tötungsverbot)**,

„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) **(Störungsverbot)**,

„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) **(Schädigungs- und Zerstörungsverbot geschützter Lebensstätten)**,

sowie „wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG) **(Beschädigungsverbot)**.

In der **1. Stufe des Prüfverfahrens** ist zu untersuchen, ob ein Vorhaben gegen eines der vier vorgenannten Verbote verstößt. Zu berücksichtigen ist hierbei, ob der Erhalt der ökologischen Funktion, der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu realisieren ist, das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht wird und die Beeinträchtigung auch über Schutzmaßnahmen nicht abwendbar ist oder unvermeidbare Beeinträchtigungen entstehen.

In einer **2. Stufe** ist für den Fall, dass im Ergebnis der Stufe 1 eines der vier genannten Verbote zutrifft, zu prüfen, ob das Vorhaben unter den Voraussetzungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG dennoch zulässig ist, weil die verbotsrelevanten Handlungen von der Verbotswirkung möglicherweise freigestellt sind (Aufhebung der Verbotswirkung). Eine Freistellung ist möglich, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG). Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist i.d.R. dann weiterhin erfüllt, wenn nachgewiesen oder mit Sicherheit angenommen werden kann, dass es nicht zur Minderung des Fortpflanzungserfolgs oder der Ruhemöglichkeiten der betroffenen Individuengruppe kommen kann und die Größe der lokalen Individuengemeinschaft sich nicht signifikant verringert. Eine wesentliche Voraussetzung hierfür ist, dass die für die genannten Funktionen essenziellen Habitatstrukturen in vollem Umfang erhalten bleiben. Die Bewahrung der ökologischen Funktion erfordert, dass ein Habitatgleichgewicht in mindestens gleichem Umfang und mindestens gleicher Qualität vollzogen wird.

Ist eine Freistellung i.S.d. § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht möglich, ist schließlich auf der **3. Stufe** zu klären, ob Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) durch die zuständige Naturschutzbehörde vorliegen. Ausnahmen sind zulässig, wenn

- zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- und keine zumutbaren Alternativen vorliegen,
- und sich der Erhaltungszustand der Population bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtert bzw. bei einer Art des Anhangs IV der FFH-RL günstig bleibt.

Liegen diese Ausnahmetatbestände nicht vor, ist in einem letzten Schritt **(4. Stufe)** zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG erteilt werden kann.

1.3 Geschützte Arten, die im Rahmen von Vorhaben zu berücksichtigen sind

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind alle von einem Vorhaben betroffenen

- europäischen Vogelarten, Anhang I der EU-VS-RL (2009/147/EG) sowie
- Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (92/43EWG)

einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen. Für alle anderen besonders und/oder streng geschützten Arten, die von einem Vorhaben betroffen sind, gelten die im § 44 BNatSchG geregelten Verbote nicht.

1.4 Methodik

Das methodische Vorgehen richtet sich nach den im Land Mecklenburg-Vorpommern eingeführten „Hinweise(n) zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Bundesnaturschutzgesetz auf der Ebene der Bauleitplanung“ des Landesamts für Umwelt, Naturschutz und Geologie (2012) und dem „Leitfaden: Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung“ von FROELICH & SPORBECK über das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (2010). Der Leitfaden stellt eine Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Vorgaben, der Begriffsdefinitionen, der fachlichen Interpretationen der gesetzlichen Verbotstatbestände sowie des Aufbaus von Artenschutzfachbeiträgen im Land Mecklenburg-Vorpommern dar. Als solcher ist er als praxisnaher Orientierungsrahmen zu verstehen, er entfaltet jedoch keine Verbindlichkeit, wie zum Beispiel ein Erlass (eines Ministeriums in M-V.). LUKAS (2022) und TRAUTNER (2020) werden ergänzend zur Begriffsdefinition herangezogen. Nach dieser Methodik ist zunächst zu prüfen, ob Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder wildlebende Vogelarten mit hoher Wahrscheinlichkeit im Plangebiet und im vorher anhand der Wirkfaktoren festgelegten Untersuchungsraum nicht vorkommen und damit eine Betroffenheit durch Umsetzung der Planung auszuschließen ist (Relevanzprüfung). Soweit potentiell beeinträchtigte Arten verbleiben, ist für diese zu prüfen, ob geplante Vorhaben bzw. deren Vorbereitung, Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auslösen (Konfliktanalyse). Zusätzlich ist die Durchführung vorsorgender Maßnahmen zur kontinuierlichen Funktionserhaltung ansonsten beeinträchtigter Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (CEF-Maßnahmen) vorzusehen. Weiterhin sind Vermeidungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) zu prüfen und darzustellen.

Im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde das gesamte Plangebiet, zzgl. eines Puffers von 50 m um den Geltungsbereich, im Juni/Juli 2025 begangen und hinsichtlich der vorhandenen Biotopstrukturen, der floristischen Artenzusammensetzung sowie des möglichen Vorkommens streng und/oder besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten überprüft.

Darüber hinaus kann anhand einer durchgeführten Biotopkartierung das Habitatpotenzial für weitere Artgruppen und einzelne Arten abgeleitet werden, welche hinsichtlich der potentiellen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu überprüfen sind.

Alle Arten(-gruppen) des Anhangs IV der FFH-Richtlinie werden in einer Habitatpotenzialanalyse hinsichtlich ihrer Relevanz betrachtet. Sofern verbliebene Unsicherheiten, die sich durch die gesonderte Begutachtung und durch die Habitatpotenzialanalyse nicht ausschließen lassen, zu Erkenntnislücken führen, kann ergänzend mit der Methode der „Worst-Case-Betrachtung“ gearbeitet werden. Die Methode kann auch

bei Arten verwendet werden, deren Kartierung nur mit sehr hohem, unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Die „Worst-Case-Betrachtung“ beruht dabei auf recherchierbaren Daten aus den Fachinformationssystemen, unter anderem vom LUNG M-V, zusätzlich zu den artspezifischen Verbreitungsdaten und baut dabei auf die vor Ort vorgenommene Analyse der Habitatstrukturen und ggf. vorgenommene Begutachtungen einzelner Artengruppen auf. Nicht zu untersuchen sind Arten, für die sich keine belastbaren Hinweise ergeben. Ebenfalls werden Arten von der „Worst-Case-Betrachtung“ ausgeschlossen, wenn gegenüber den spezifischen Wirkfaktoren der Planung eine nur geringe oder keine Empfindlichkeit besteht. Im Ergebnis der „Worst-Case-Betrachtung“ kann ggf. durch spezifische Vermeidungs- bzw. Vorsorgemaßnahmen ausgeschlossen werden, dass es zum Eintritt von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG kommt. Sofern entsprechend im Ergebnis einer Konflikthanalyse, einschließlich einer „Worst-Case-Betrachtung“ mit negativer Wahrunterstellung, festgestellt wird, dass eine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht durch Vermeidungs- und Vorsorgemaßnahmen ausgeschlossen werden kann, sind entsprechend die Ausnahmenvoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abzu prüfen.

1.5 Datengrundlagen der Bestandsanalyse

Die Datenrecherchen zur Bestandssituation beruhen auf folgenden Quellen:

- Faunistische und floristische Daten aus dem LINFOS-System von M-V,
- Artensteckbriefe mit Verbreitungskarten des LUNG M-V,
- Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende Wat- und Wasservögel (ILN GREIFSWALD 2007-2009),
- Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern (12/2014),
- Atlas Deutscher Brutvogelarten (GEDEON et.al 2014),
- Verbreitungsdaten des Landesfachausschusses für Fledermausschutz und – Forschung (Stand 2025),
- Verbreitungskarten des nationalen FFH-Berichts (2019),
- Flora-MV. Floristische Datenbank Mecklenburg-Vorpommern.

1.6 Ergänzende Begutachtung

In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen erfolgte eine zusätzliche faunistische Kartierung (NATUR UND MEER 03/2025) der Artengruppen der Brutvögel sowie der Fledermäuse (insbesondere hinsichtlich des Vorhandenseins von Sommerquartieren). Ausschlaggebend hierfür war das Vorhandensein von einigen Altbäumen (Stammdurchmesser über 0,5 m) im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 38 sowie dem vorhabenbedingten Abrisses des in der Bestandssituation bestehenden Einkaufszentrums.

Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Methodik bei den durchgeführten Kartierungen:

Tabelle 1: Übersicht der durchgeführten Kartierungen

Art der Begutachtung	Beschreibung	Zeitlicher Umfang der Kartierung
Brutvogelkartierung	Ermittlung von Brutrevieren über Sichtungen von Nestbau, Futtertragen, Junge führende Altvögel sowie Verhören von Gesang, Balz, Warnlauten, Revierkämpfen	8 Begehungen (inklusive 2 Abend-/Nachtbegehungen) 17.03.2021, 18:30-20:45 Uhr, 3°C 25.03.2021, 07:00-9:00 Uhr, 6°C 03.04.2021, 06:00-06:30 Uhr, 7°C 16.04.21, 05:40-06:10 Uhr, 10°C 27.04.2021, 06:00-06:30, -2°C 07.05.2021, 08:15-09:00 Uhr, 8°C 18.05.2021, 04:15-06:10, 9°C 31.05.2021, 06:00-07:00, 10°C
Fledermauskartierung	Erfassung von Fledermausquartieren mit Einflugkontrolle in der Morgendämmerung und Ausflugskontrollen in der Abenddämmerung, jeweils mit Ultraschallmikrofon und Fledermaus-Erfassungssapp (BatRecorder)	3 Begehungen: 18.05.2021, 04:15-06:10, 9°C 16.06.2021, 21:30-23:45, 17°C 18.08.2021, 20:45-22:15, 12°C

2. Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

2.1 Räumliche Lage und Kurzcharakterisierung des Plangebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 38 umfasst die Flurstücke: 27/4, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39/2, 40 teilweise, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 81/3, 82/3 und 84/3 der Flur 13 der Gemarkung Born.

Der Geltungsbereich wird damit begrenzt

- im Norden durch einen offenen Graben mit Feldgehölzen und landwirtschaftlich genutzte Flächen,
- im Osten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen,
- im Süden durch Verkehrsflächen der L21,
- im Westen durch eine Gehölzreihe und daran anschließende landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die Größe des Geltungsbereichs beträgt ca. 2,77 ha.

Die Zusammensetzung des Plangebietes lässt sich anhand seiner Biotoptypen gemäß der Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern (LUNG 2013) nachvollziehen. Das Grundstück des Vorhabenträgers geht über die tatsächliche Nutzung in der Bestandssituation und über die Grenzen des geplanten Vorhabens hinaus. Es wurden jedoch alle Flächen des Geltungsbereiches bzw. des Grundstückes miterfasst. Große Flächenanteile des Plangebietes sind im Bestand versiegelt oder weisen bereits beanspruchte und überprägte Flächen auf. Der Geltungsbereich fasst dabei eine großflächige Parkflä-

che (14.7.8 – OVP) ein, die hauptsächlich aus Betonpflaster hergestellt ist und dem bestehenden Einkaufszentrum zugeordnet ist. Das Plangebiet besitzt eine heterogen gestaltete Eingrünung. An der Südseite des Parkplatzes besteht zur Abgrenzung eine Siedlungshecke nichtheimischer Gehölzarten (13.2.4 – PHW) u.a. mit Kartoffel-Rose, die von Artenarmer Zierrasen (13.3.2 – PER) gesäumt wird. Auf der westlichen Seite wird das Plangebiet überwiegend durch eine Siedlungshecke (13.2.3 – PHZ) begrenzt, die z.T. unmittelbar entlang der Parkfläche verläuft. Die Hecke ist divers aus unterschiedlichen Strauch- und Baumarten zusammengesetzt und weist einen gewissen Anteil nichtheimischer Sträucher (Hartriegel, Thuja) auf. Aufgrund der Breite der Hecke könnte sie auch als Siedlungsgebüsch oder Siedlungsgehölz (PW) eingestuft werden. Lediglich drei der in der Hecke verorteten Bäume weisen dabei einen Stammdurchmesser von über 0,5 m auf, ab dem eine gewisse artenschutzrechtliche Relevanz hinsichtlich Höhlenbildung zur Nutzung für einige Brutvögel und Sommerquartiere für Fledermäuse besteht. Der Hecke schließt sich wiederum eine Ruderale Staudenflur (10.1.3 – RHU) sowie Sonstiges Feuchtgrünland (9.1.7- GFD) an. Nördlich an die Parkflächen grenzt Artenarmes Frischgrünland (9.2.3 – GMA) an. Die nördliche Grenze des Geltungsbereichs stellt jedoch ein Graben mit extensiver Instandhaltung (4.5.1 – FGN) dar, welcher zum Teil von Standorttypischem Gehölzsaum (6.6.5 – VSZ) begleitet wird. In diesem wachsen unter anderem Erlen und Weiden. Östlich der Parkfläche besteht eine Böschung, die mit Artenreichem Zierrasen (13.3.1 – PEG) und wiederum Staudenflur bestanden ist. Im weiteren Verlauf grenzt ebenfalls das Artenarme Frischgrünland an. Inmitten der Parkfläche selbst bestehen zudem einige weitere Fläche mit Artenreichem und Artenarmen Zierrasen sowie ein gemulchter Grünstreifen mit Ziergehölzen (13.3.3 – PEB) sowie ein Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzarten (13.2.1 – PHX).

Insgesamt ist die Biotopausstattung des Geltungsbereichs als gering bis mittelwertig einzustufen, da ein Großteil der Flächen versiegelt und beansprucht ist und potenzielle Habitate, z.B. Gehölze, direkt an Siedlungsnutzungen angrenzen. Der den Graben begleitende Gehölzsaum hebt sich diesbezüglich hervor und ist höherwertig einzustufen. Entsprechend der Habitatausstattung besteht im Plangebiet ein eingeschränktes Lebensraumpotenzial für störungstolerante Brutvögel. Ohne vertiefende Untersuchung kann zudem ein Vorkommen von höhlenbrütenden Vogelarten sowie etwaigen Sommerquartieren von einigen Fledermausarten nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Ein Potenzial von Nischen- bzw. Gebäudebrütern und ggf. Fledermäuse ergibt sich zudem am Bestandsgebäude im Plangebiet, durch bereits gesichtete Eintrittspforten in den Dachraum. Es wurden ebenfalls Mehlschwalbennester gesichtet.

Mit nachfolgender Abbildung wird der Lagebezug des Geltungsbereichs zur Umgebung der Ortschaft Born a. Darß und im Weiteren zur Fläche des Nationalparks Vorpommersche Boddenlandschaft dargestellt:



Abb.1: Räumlicher Lagebezug des Geltungsbereiches des B-Plans Nr. 38 (rot) in der Gemeinde Born a. Darß südlich vom Nationalpark (grün/rote Linie)

Wie ersichtlich, grenzt das Plangebiet südlich an den weiteren Siedlungsbereich der Gemeinde Born a. Darß an, stellt jedoch ansonsten eine Auskragung desselbigen dar und ist vom Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft umgeben. Der Koppelstrom als Teil der Darß-Zingster-Boddenkette liegt ca. 650 m südlich des Plangebiets.

2.2 Art und Maß der baulichen Nutzung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 38 „Einkaufszentrum Born“ gliedert sich gemäß den textlichen und zeichnerischen Festsetzungen in die folgenden Funktionsbereiche:

- Sonstiges Sondergebiet SO „Einkaufszentrum“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO,
- Grünflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB mit Zweckbestimmung: privat, Siedlungsgrün
- Wasserflächen und Umgrenzung von Flächen für die Regelung des Wasserabflusses gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB,
- Flächen für die Landwirtschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB,
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, i. V. m. § 3 Gehölzschutzsatzung Gemeinde Born a. D.
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigem Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB,
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB,

- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB,
- Umgrenzung von Schutzgebieten und –objekten i. S. d. Naturschutzrechts gemäß § 9 Abs. 6 BauGB

2.3 Planwirkung / Wirkfaktoren

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des B-Planes Nr. 38 „Einkaufszentrum Born“ werden folgende potenzielle bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren als relevant für die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betrachtungen eingestuft und im Kapitel 3 abgeprüft:

Baubedingte Wirkfaktoren:

- Störungen durch Baustellenverkehr, Schall- und Schadstoffemissionen, insbesondere im Bereich der Avifauna (diesbezüglich jedoch bereits starke Vorprägung des Standortes)
- erhöhtes Risiko der Tötung oder Verletzung von Tierarten v.a. mit Baufahrzeugen und/oder -maschinen im Zuge der Baufeldfreimachung, insbesondere im Bereich der Avifauna (hier Vorprägung jedoch ebenfalls beachtlich)

Anlagenbedingte Wirkfaktoren:

- Trenn- und Barrierewirkungen, zwischen Lebensräumen durch Neubau des Einkaufszentrums, insbesondere im Bereich der Avifauna (jedoch durch Vornutzung kaum beachtlich)
- Flächenversiegelung und –inanspruchnahme bisher unversiegelter Flächen durch die Umsetzung der Planung (es wird jedoch gegenüber der Bestandssituation ein geringerer Versiegelungsgrad geplant)
- Veränderung bzw. Verlust von Vegetations- / Biotopstrukturen (vordringlich Rasenflächen und Einzelbäume) einschließlich der daran gebundenen Habitate im Zuge der Baufeldfreimachung (baubedingt) und der Errichtung von baulichen Anlagen mit anzunehmenden Auswirkungen, z.B. auf die Avifauna (geringe Intensität des Wirkfaktors)

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

- Potenzielle Beeinträchtigung der Avifauna durch Glasflächen (Reflexion, Transparenz (Durchsichten), Eckverglasungen) → Vogelschlag
- Nichtstoffliche Einwirkungen wie Schall und Lichtreize (das Plangebiet weist diesbezüglich eine starke Vorprägung auf, es ist keine wesentliche Änderung gegenüber der Vornutzung abzuleiten)

3. Bestandsdarstellung sowie Prüfung der Verbotstatbestände

Nachfolgend werden alle im Geltungsbereich vorkommenden Arten hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen geprüft. Dabei werden Arten zum Teil zu Artengruppen zusammengefasst, sofern eine gemeinsame Betrachtung aufgrund ähnlicher Habitatsprüche naheliegt.

3.1 Bedeutung für seltene, gefährdete oder streng geschützte Pflanzenarten (Farnartige Pflanzen und Blütenpflanzen)

Die mit der Umsetzung der Maßnahme in Anspruch genommenen Freiflächen weisen keine artenschutzrechtlich bedeutsamen Florenelemente auf. Moose, Farne und Flechten sind nicht Teil der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, die in M-V vorkommen. Die in M-V verbreiteten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie Sand-

Silberscharte (*Jurinea cyanoides*), Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*), Sumpf-Glanzkraut (*Liparis loeselii*), Kriechender Sellerie (*Apium repens*), Sumpf-Engelwurz (*Angelica palustris*) und Froschkraut (*Luronium natans*) wurden im Zuge der Bestandserfassungen im Plangebiet nicht nachgewiesen. Zudem sind die genannten Arten auch gem. Verbreitungskarten des nationalen FFH-Berichtes (2019) verbreitungsbedingt nicht zu erwarten.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist folglich für die Gruppe der gefährdeten oder streng geschützten Pflanzenarten (Farnartige Pflanzen und Blütenpflanzen) ausgeschlossen.

3.2 Bedeutung für seltene, gefährdete oder streng geschützte Tierarten

3.2.1 Säugetiere (ohne Fledermäuse)

In die Gruppe der Säugetiere (ohne Fledermäuse), die in Anhang IV der FFH-RL geführt werden und Verbreitung in M-V finden, fallen der Biber (*Castor fiber*), die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), der Schweinswal (*Phocoena phocoena*), der Wolf (*Canis lupus*), sowie der Eurasische Fischotter (*Lutra lutra*).

Eine Relevanz des Schweinswals kann sicher ausgeschlossen werden, da kein entsprechender Lebensraum im Geltungsbereich vorhanden ist. Gemäß der Monitoringdaten der Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (DBBW) befanden sich in den letzten Monitoringjahren keine Wolfsrudel und keine Einzeltiere auf dem Darß und der Halbinsel Zingst. Eine Relevanz und Betroffenheit kann damit ausgeschlossen werden.

Die Haselmaus, die nur selten als Kulturfolger festgestellt wird, findet im Plangebiet nicht die für sie geeigneten Lebensraumbedingungen. Sie besiedelt arten- und strukturreiche Laubmischwälder mit Buche, Hainbuche, Eiche, Birke sowie ehemalige Niederwälder mit Haselbewuchs. Ein Vorkommen der Art ist in M-V derzeit nur auf einen sehr eng begrenzten Raum (Rügen und östlich der Müritz) beschränkt. Eine Beeinträchtigung der Art ist daher sicher auszuschließen.

Biber und Fischotter:

Die nächstgelegenen offiziell bestätigten Reviere des Bibers befinden sich entlang der Recknitz in nicht relevanter Entfernung zum Plangebiet. Im LINFOS ist für das Jahr 2010 noch ein Zufallsfund des Bibers am Prerowstrom als verkehrsbedingter Totfund an der L21 verzeichnet. Weitere jedoch offiziell nicht bestätigte Nachweise (Fraßspuren) am Prerowstrom konnten durch Internetrecherche festgestellt werden. Eine zunehmende Besiedelung einzelner Abschnitte des Gewässers wird damit zumindest indiziert. Trotz gewisser räumlicher Nähe kann keine Relevanz für das Plangebiet und das weitere Planungsgebiet abgeleitet werden, da diese nicht die wesentliche Prägung als Lebensraum der gehölzreichen Flussauen oder ähnliche Habitatstrukturen aufweisen.

Für den Fischotter ist grundsätzlich eine Verbreitung in der Darß-Zingster-Boddenkette nachgewiesen. Für die Art wird auch zunehmend eine Verbreitung in Siedlungsnähe festgestellt, wobei eine Vulnerabilität während der Jungenaufzucht gegenüber anthropogenen Störwirkungen verbleibt. Für wandernde Einzeltiere ist ebenfalls die Nutzung von Gräben bzw. Grabensysteme zur Migration belegt, wie sie auch im Planungsumfeld vorkommen. Totfunde in der Nähe solcher Grabensysteme bestehen entlang der L21 zwischen Born a. Darß und Wiek a. Darß und einem parallel zur L21 verlaufenden Verkehrsweg in Richtung Ahrenshoop (siehe Abbildung 2). Ein Vorkommen bzw. eine Nutzung der Grabensysteme im Planungsumfeld durch den Fischotter ist daher anzunehmen.

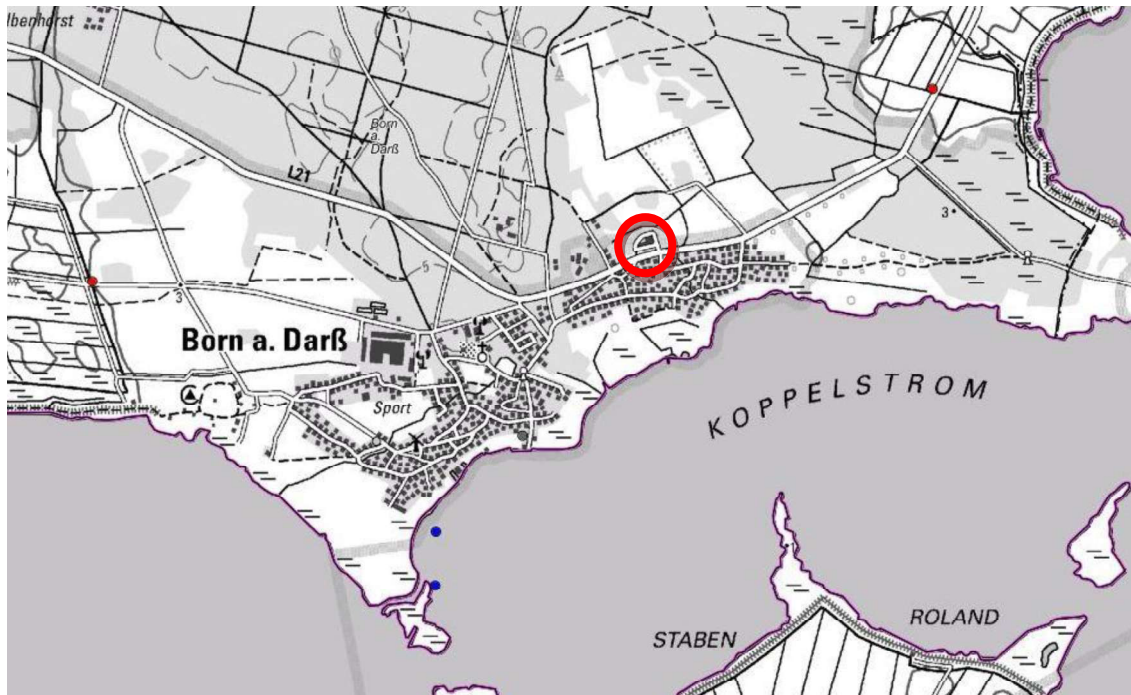


Abb.2: Fischottertottfunde im Planungsumfeld (GeoPortal LUNG, Abruf 02/2025), rot Totfunde Verkehr, blau Totfunde Fischerei

In der Konfliktbetrachtung ergeben sich jedoch keine Anhaltspunkte für potenzielle Beeinträchtigungen des Fischotters. Störwirkungen, die sich auf ein Fischotterrevier am Bodden bau- und betriebsbedingt auswirken könnten, sind aufgrund der großen Entfernung und zwischenliegenden Nutzungen sicher auszuschließen. Eine etwaige bau-, anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigung wandernder Einzeltiere im Planungsumfeld entlang der Gräben ist ebenfalls sicher auszuschließen. Vorhabenbedingt ergeben sich keine wesentlichen Änderungen potenzieller Störwirkungen auf die Umgebung gegenüber der Vornutzung und anlagenbedingt wird keine Annäherung an sensible Biotope bzw. die Gräben vorbereitet.

Weitere im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistete Säugetierarten: Wisent (*Bison bonasus*), Europäischer Feldhamster (*Cricetus cricetus*), Wildkatze (*Felis sylvestris*) Eurasischer Luchs (*Lynx lynx*), Europäischer Wildnerz (*Mustela lutreola*), Waldbirkenmaus (*Sicista betulina*), Braunbär (*Ursus arctos*) und Ziesel (*Spermophilus citellus*) sind zum Teil in Deutschland ausgestorben oder zumindest nicht in Mecklenburg-Vorpommern verbreitet. Zusätzlich bietet das Plangebiet aufgrund seiner Habitatausstattung keine besonders geeigneten Lebensraumstrukturen. Mit einem Vorkommen der Arten ist folglich nicht zu rechnen.

Infolge der für die o.g. Säugetiere im Plangebiet ungeeigneten Strukturen können erhebliche Beeinträchtigungen bzw. zu erwartende artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.

3.2.2 Fledermäuse

Von den 17 (18) vorkommenden Fledermausarten in M-V, welche gleichzeitig Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind, können im Plangebiet v.a. verbreitungsbedingt die Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*) und Graues Langohr (*Plecotus auritus*), sowie Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

ausgeschlossen werden.² Weiterhin scheint ein Vorkommen anhand der vorliegenden Daten zur Verbreitung für die Arten Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Fransenfledermaus (*Myotis natteri*), Abendsegler (*Nyctalus noctula*) sowie Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) als sehr unwahrscheinlich, da die Verbreitungsgebiete zwar an den Darß angrenzen, sich jedoch nicht über den Darß erstrecken. Damit ist verbreitungsbedingt zunächst ein Vorkommen von Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) und Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) durchaus möglich und anhand der im Plangebiet vorkommenden Habitatstrukturen hinsichtlich Relevanz zu überprüfen.

Fledermäuse benötigen folgende wichtige Habitatstrukturen, die als Lebensstätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG eingestuft werden können:

Sommerquartiere können sich in/an Gebäuden bzw. Bauwerken (Brücken, Stollen) oder in Baumhöhlen befinden.

- mittlere Bedeutung: ältere, nischenreiche Wohnhäuser oder Wirtschaftsgebäude; alte oder strukturreiche Einzelbäume oder Waldstücke
- hohe Bedeutung: ältere, nischenreiche und große Gebäude (z.B. Kirchen, alte Stallanlagen); Waldstücke mit höhlenreichen, alten Bäumen; bekannte Wochenstuben

Als **Nahrungsräume und Jagdhabitats** werden v.a. überdurchschnittlich insektenreiche Biotope wie Heckenstrukturen, Waldränder, Stand- und Fließgewässer und Parkanlagen genutzt. Alte, strukturreiche Wälder bieten ein stetiges Nahrungsangebot auf hohem Niveau. Auch Baumreihen oder lineare Strukturen in Siedlungen wie gehölzbestandene, beleuchtete Wege gehören zu präferierten Jagdräumen.

- mittlere Bedeutung: kleinere Waldflächen, mittelgroße Heckenstrukturen; Gebüschsäume / Waldränder; Kleingewässer sowie kleine Fließgewässer, halboffene Landschaften, Obstbaumwiesen
- hohe Bedeutung: Waldstücke und Parks mit strukturreichen, alten Bäumen; eutrophe Gewässer über 1000 m² und größere Fließgewässer und deren Uferbereiche, strukturreiche Landschaften, Siedlungsbereiche mit Altgebäudebestand

Transfer Routen ergeben sich an Leitlinienbiotopen zwischen Bereichen bedeutender Jagd- und Quartierhabitats. Je nach Art ist die Bereitschaft für quartierfernes Jagd- oder Zugverhalten zwischen Sommer- und Winterhabitats unterschiedlich.

Das Plangebiet weist ein größeres, eingeschossiges Gebäude mit einem Mansardflachdach auf, welches hauptsächlich durch zwei Einzelhandelsmärkte genutzt wird. Im Traufbereich des Daches sowie an der Fassade befinden sich Nischen und potenzielle Eintrittspforten, sodass ohne eine Fledermauserfassung das Vorhandensein von Fledermausquartieren nicht ausgeschlossen werden kann.

Das Plangebiet weist im Bestand, insbesondere an an- und umliegenden Gehölzstrukturen eine Vielzahl von Bäumen auf. Darunter befinden sich 2 Bäume mit einem Stammdurchmesser von größer als 0,5 m. Ab einem Stammdurchmesser von ca. 0,5 m wird bei Bäumen die Entstehung von Bruchstellen, Aushöhlungen sowie Ausfaltungen, also die Nischen- und Höhlenbildung, begünstigt. Entsprechend kann das Vorhandensein von potenziellen Fledermausquartieren im Baumbestand im Plangebiet ebenfalls nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

² Betroffene Aussage zur Verbreitung bedienen sich der Angaben des LUNG sowie der deutlich aktuelleren Bestands- und Verbreitungsarten des nationalen FFH-Berichts 2019; die Verbreitung der Bechsteinfledermaus wird gemäß dem nationalen FFH-Bericht 2019 inzwischen bis zur südlichen Grenze von M-V. verortet.

Im Untersuchungsgebiet erfolgten am relevanten Altholzbestand und am Bestandsgebäude eine Einflugs- und zwei Ausflugskontrollen, um genutzte Fledermausquartiere zu identifizieren. Im Ergebnis wurden keine Fledermausanflüge und –abflüge dokumentiert, die auf ein Vorhandensein genutzter Fledermausquartiere verweisen. Nach derzeitigem Kenntnisstand besteht durch Umsetzung des Vorhabens mit Abriss des Bestandsgebäudes daher keine Betroffenheit der Artengruppe der Fledermäuse. Durch eine Fledermausaktivität wird zudem nicht indiziert, dass das Planungsumfeld ein bedeutendes Jagdhabitat für Fledermäuse darstellt.

Der Gutachter empfiehlt aufgrund der vergangenen und zu erwartenden Zeit bis zur Umsetzung des Vorhabens, den Gebäudebestand ein weiteres Mal vor Abriss, auf Fledermausquartiere kontrollieren zu lassen. Die Empfehlung wird als Vermeidungsmaßnahme aufgenommen, (Vgl. Kapitel 4), wodurch das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 sicher ausgeschlossen werden kann.

Für die in M-V. vorkommenden Fledermausarten kommt es im Zuge der Realisierung des Vorhabens bei Umsetzung notwendiger Vermeidungsmaßnahmen nicht zum Verlust von relevanten Lebensstrukturen oder maßgeblichen Habitatbestandteilen. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ist sicher auszuschließen.

3.2.3 Amphibien

In die Gruppe der Amphibien, die in Anhang IV der FFH-RL für Mecklenburg-Vorpommern geführt werden, fallen Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Wechselkröte (*Bufo viridis*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Springfrosch (*Rana dalmatina*), Kleiner Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*/ syn. *Rana lessonae*) und Kammmolch (*Triturus cristatus*). Beim Kleinen Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*) der morphologisch schwer von der Hybridart Teichfrosch (*Pelophylax* kl. *esculentus*) zu unterscheiden und nicht nach Anhang IV der FFH-RL geschützt ist, wird von BAST; WACHLIN, VERÄNDERT NACH SY (2004) davon ausgegangen, dass echte Populationen, in M-V. nur in Mecklenburg-Strelitz, Ostvorpommern und Uecker-Randow und somit nicht auf dem Darß vorkommen.

Verbreitungsbedingt sind Rotbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Springfrosch sowie Kleiner Wasserfrosch für das Plangebiet und das erweiterte Planungsumfeld sicher auszuschließen.

Nicht auszuschließen anhand ihres Verbreitungsgebietes sind die Arten Laubfrosch, Knoblauchkröte, Moorfrosch und Kammmolch. Im Plangebiet und erweiterten Planungsumfeld sind keine Kleingewässer verortet, die den verbreitungsbedingt nicht auszuschließenden Amphibienarten als Aufenthalt- und Laichgewässer dienen könnten. Im Kartenportal GAIA.MV sind lediglich Kleingewässer in größerer Distanz um das Plangebiet verzeichnet, siehe nachfolgende Abbildung:

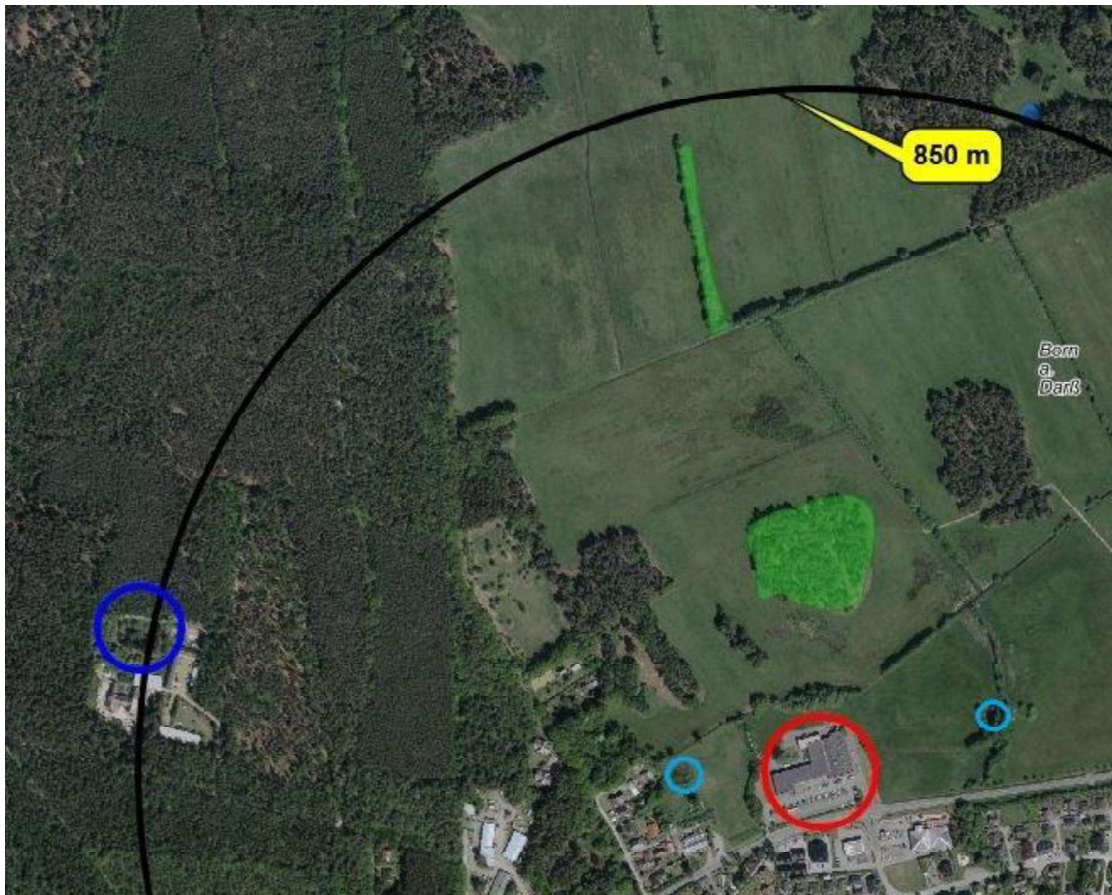


Abb.3: Kleingewässer im Planungsumfeld fern (dunkelblau) und in der Nähe (hellblau), Geltungsbereich (rot) (GeoPortal LUNG, Abruf 02/2025)

Weitere Kleingewässer sind im Landschaftsplan der Gemeinde Born a. Darß (2004) festgestellt und können im direkten Planungsumfeld verortet werden. Das naturnahe Kleingewässer westlich vom Plangebiet weist einen Abstand von ca. 80 m auf und das in östliche Richtung ca. 115 m, wobei zum Umgriff des Vorhabens noch eine etwas größere Distanz besteht. Das westlich verortete Kleingewässer weist eine dichte Vegetationsdecke mit Rohrkolben auf, ist jedoch stärker besonnt. Das östlich gelegene Kleingewässer ist von einem Gehölzsaum mit Erlen und Weiden umgeben und daher etwas stärker beschattet. Die Gewässer decken damit gegensätzliche Lebensraumspektren für verschiedene Amphibienarten ab.

Für die relevanten, verbreitungsbedingt nicht auszuschließenden Amphibien liegen die Kleingewässer im Bereich möglicher Wanderungsdistanzen. Ein zwingender Zusammenhang zwischen dem Plangebiet aufgrund seiner Habitateigenschaften und den Kleingewässern, etwa als Winterhabitat und Landlebensraum ist jedoch nicht abzuleiten, insbesondere nicht im Bereich der intensiv genutzten Flächen.

Gräben besitzen eine unterschiedliche Relevanz für Amphibienarten. Sie stellen dabei keinen bevorzugten Lebensraum für Knoblauchkröte, Kammmolch und Laubfrosch dar. Geeignete, strukturreiche Gräben können jedoch durch Moorfrösche besiedelt werden, sodass zumindest ein Vorkommen des Moorfrosches im Umfeld des Vorhabens in den umliegenden Gräben nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Anlagenbedingt sieht das Konzept des Vorhabens zum einen keinen Eingriff in die Gräben im Plangebiet bzw. Planungsumfeld sowie umliegende Kleingewässer vor und zum anderen soll keine Erweiterung der Umgriffsfläche des Vorhabens gegen-

über der bestehenden Nutzung erfolgen. Damit ist ein direkter Eingriff in potenzielle Aufenthalts- und Laichgewässer grundsätzlich ausgeschlossen.

Sowohl in der Bestandssituation als auch nach Umsetzung der Planung bietet das Plangebiet keine besonderen Anreize zur Durchquerung von Amphibien und verbindet keine wichtigen Habitatstrukturen, wie Sommer- und Winterlebensräume, sodass hier kein Konfliktpotenzial besteht oder durch das Vorhaben erzeugt wird.

In der Bauphase erfolgt der Abriss des Bestandsgebäudes und die temporäre Entsiegelung bestehender Verkehrsflächen. Potenziell kann sich damit eine temporär bessere Durchwanderbarkeit des Plangebietes ergeben. Ggf. ergeben sich temporäre Wasseransammlungen in Baugruben, die eventuell für Amphibien von Relevanz sind. Um das Töten einzelner Individuen in der Bauphase sicher ausschließen zu können, ist eine Amphibienleiteinrichtung an den Grenzen des Baugebietes vor Beginn und für die gesamte Bauphase aufzustellen (siehe Kapitel 4. Vermeidungsmaßnahmen). Mit der Maßnahme können artenschutzrechtliche Konflikte, die mit dem Vorhaben für die geschützten Amphibienarten einhergehen könnten, sicher ausgeschlossen werden.

Für artenschutzrechtlich relevante Amphibienarten kommt es im Zuge der Realisierung des Vorhabens nicht zum Verlust von relevanten Lebensstrukturen oder maßgeblichen Habitatbestandteilen. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotsstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ist somit und bei Durchführung o.g. Vermeidungsmaßnahme sicher auszuschließen.

3.2.4 Reptilien

In die Gruppe der Reptilien, die in Anhang IV der FFH-RL geführt werden, fallen die Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und die Europäische Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*).

Für die Europäische Sumpfschildkröte fehlen im Plangebiet geeignete aquatische Strukturen mit durchgängiger Wasserführung, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen können. Zusätzlich ist sie verbreitungsbedingt auszuschließen.

Die Schlingnatter besiedelt in Norddeutschland v.a. wärmebegünstigte Heidegebiete, vegetationsreiche Dünen der Küste und Sandmagerrasen und ist hier je Brutpaar auf ca. 4 ha Trockenbiotop (RIESS 1986) als Lebensraum angewiesen. Aufgrund abweichender Habitatansprüche und auch verbreitungsbedingt ist ein Vorkommen der Schlingnatter daher sicher auszuschließen.

Nach der Karte des Nationalen FFH-Berichtes (2019) ist ein Vorkommen der Zauneidechse auf dem Darß nicht sicher auszuschließen. Für den Messtischblattquadrant MTBQ (1641-1) besteht ein Nachweis der Zauneidechse, der sich allerdings nicht klar auf dem Darß oder dem Bereich nördlich von Michaelsdorf verorten lässt.

Grundsätzlich bestehen geeignete Habitate für die Zauneidechse aus Vegetationsstrukturen mit lockeren Oberböden, wie z.B. Magerrasen, Dünen und sonnenexponierten Böschungen aller Art (Staudenfluren, Bahndämme, Wegränder) im Wechsel mit dichteren Gehölzstrukturen (Wald, Waldsaum, Feldgehölzen). Neben selbstgegrabenen Röhren im grabbaren Offenbodenbereich können auch Strukturen wie Schutt, Steine und Bretter zur Eiablage genutzt werden.

Das Plangebiet und das Planungsumfeld weisen entsprechend der Geologischen Karte (GK 50) im GeoPortal.MV (LUNG, abgerufen 02/2025) in der oberen Schicht eine Prägung überwiegend aus Fein- und Mittelsanden auf, die aufgrund ihrer grabbaren Eigenschaften gut für Zauneidechsen geeignet sind. Klassische oder Ruderalisierte Sandmagerrasen wurden im Zuge der Biotoptypenkartierung im Plangebiet jedoch nicht erfasst, welche im Zusammenhang mit den o.g. Kleinstrukturen und

randlichen Gehölzen sowie Staudenfluren sehr gute Habitateigenschaften für die Zauneidechse ermöglichen. Die wenigen, kleinflächigen Grünflächen innerhalb derzeitiger Nutzung (Einzelhandelsmarkt mitsamt Verkehrs- und Parkflächen) sind aufgrund ihrer isolierten Lage, ohne Anbindung an Gehölz- und Sonderstrukturen als sehr ungeeignet hinsichtlich einer Besiedlungsmöglichkeit für die Zauneidechse einzustufen. Das Grünland im Planungsumfeld ist ebenfalls nicht als Magerrasen, sondern als Frischgrünland ausgeprägt. Die Flächen entsprechen damit keinem idealtypischen Habitat für die Zauneidechse, was die Grabbarkeit anbelangt. Durch das Vorhandensein einiger lückigeren Freistellen im Grünland, verfilztem Altgras, Gewässernähe für den Feuchtigkeitshaushalt, sowie einem gewissen Mosaik an Gehölzstrukturen mit Saumbereichen bestehen aber grundlegende Lebensraumpotenziale für die Zauneidechse. Ein Vorkommen der Zauneidechse auf den die Verkehrsfläche des Plangebietes umfassenden Grünlandfläche sowie dem weiteren Planungsumfeld mit Freiflächen und Gehölzen sowie Staudenfluren und Waldbereichen ist daher nicht sicher auszuschließen.

Gleichfalls wie für die Amphibien ist daher mit einem Schutzzaun bzw. einer Leiteinrichtung während der Bauphase sicherzustellen, dass keine wandernden Tiere in das Baufeld hineingelangen können. Die Leiteinrichtung ist an den Grenzen des Baugebietes vor Beginn und für die gesamte Bauphase aufzustellen (siehe Kapitel 4. Vermeidungsmaßnahmen). Vorhabenbedingt ist keine Erweiterung der Erschließungsstrukturen gegenüber der Bestandssituation oder eine Inanspruchnahme umliegender Grünland- oder Gehölzstrukturen vorgesehen, sodass keine diesbezüglichen anlagenbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Für artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten kommt es im Zuge der Realisierung des Vorhabens geeigneter Vermeidungsmaßnahmen nicht zum Verlust von relevanten Lebensraumstrukturen oder maßgeblichen Habitatbestandteilen. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ist im Ergebnis sicher auszuschließen.

3.2.5 Fische

In die Gruppe der Fische, die in Anhang IV der FFH-RL geführt werden und in M-V verbreitet sind, fallen der Europäische Stör (*Acipenser oxyrinchus*, auch: *Acipenser sturio*) und der Nordseeschnäpel (*Coregonus oxyrinchus*).

Das Plangebiet weist keine geeigneten aquatischen Habitatstrukturen für die genannten Fische auf.

Aufgrund der erheblich von deren Habitatansprüchen abweichenden Biotopstrukturen (das Fehlen von geeigneten Gewässern) ist das Auftreten der in M-V gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Zielarten sicher auszuschließen.

Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann für die Artgruppe der Fische aufgrund erheblich abweichender Habitatansprüche sicher ausgeschlossen werden.

3.2.6 Schmetterlinge

Vom Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Arten kommen in der Gruppe der Schmetterlinge der Große Feuerfalter (*Lycaena dispar*) und der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) in M-V vor. Beim Blauschillernden Feuerfalter (*Lycaena helle*) ist gemäß der letzten öffentlichen Verbreitungskarte des Nationalen FFH-Berichtes (BFN 2007) lediglich ein Restvorkommen an der östlichen Landesgrenze (Nähe Ueckermünde) verzeichnet und damit eine Verbreitung sicher auszuschließen. Der Große Feuerfalter und der Nachtkerzenschwärmer weisen zwar Vor-

kommen in Vorpommern auf, ihr Verbreitungsgebiet erstreckt sich allerdings nicht auf den Darß.

Gemäß den Daten vom LINFOS in GAIA.MV (Abruf: 25.02.2024) besteht für den Messtischblattquadrant (MTBQ 1541-3) ein Altnachweis von 2003 des Nachtkerzenschwärmers. Im Nationalen FFH-Bericht von 2013 wird ebenfalls noch ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers auf dem Darß dargestellt, sodass davon ausgegangen werden kann, dass das Altvorkommen der unsteten Art erloschen ist. Im FFH-Bericht von 2007 wurde ebenfalls kein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers dargestellt.

Für den verbreitungsbedingt nicht zu erwartenden Nachtkerzenschwärmer wurden ebenfalls keine geeigneten Nahrungspflanzen (Nachtkerzengewächse, Weidenröschen) im Plangebiet vorgefunden.

Unabhängig des Verbreitungsgebietes des Großen Feuerfalters bietet das Plangebiet keine geeigneten Lebensraumstrukturen, da blütenreiche, nasse, teilweise nährstoffarme Feucht- und Moorzweiden sowie Sumpf-, Moor- und Quellstandorte mit Vorkommen des Fluss-Ampfers (*Rumex hydrolapathum*) im Plangebiet und Planungsumfeld nicht vorhanden sind und entsprechend nicht erfasst werden konnten.

Infolge der im Plangebiet ungeeigneten Strukturen oder dem Fehlen geeigneter Nektar- und Raupenpflanzen können erhebliche Beeinträchtigungen bzw. zu erwartende artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für die Gruppe der Schmetterlinge im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.

3.2.7 Käfer

In die Gruppe der Käfer, die in Anhang IV der FFH-RL geführt werden, fallen der Große Eichenbock (*Cerambyx cerdo*), der Breitrand (*Dytiscus latissimus*), der Schmalbindige Breitflügeltauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*) und der Eremit (*Osmoderma eremita*). Gemäß den Verbreitungskarten des Nationalen FFH-Berichts (2019) erstreckt sich bei keiner der genannten Arten das Verbreitungsgebiet auf den Darß. Gemäß den Verbreitungsdaten des LINFOS im GeoPortal.MV (letzter Abruf 25.02.2025) bestehen ebenfalls keine Nachweise für den Eremiten auf dem Darß. Die nächstgelegenen Vorkommen der Art liegen in der Rostocker Heide und im Park Schlemmin/Schlemminer Holz (Gemeinde Schlemmin) in keinem räumlich funktionalem Bezug zum Plangebiet. Ein Fällen von Altbäumen ist zudem nicht Teil der Planungsabsicht.

Zusätzlich zu den fehlenden Verbreitungsnachweisen fehlen bei Breitrand und Breitflügeltauchkäfer im Plangebiet die entsprechend benötigten Gewässerstrukturen als Lebensraum. Für alle artenschutzrechtlich relevanten Käferarten ist damit ein Vorkommen im Plangebiet und eine Beeinträchtigung durch Umsetzung der Planung sicher auszuschließen.

Für artenschutzrechtlich relevante Käferarten kommt es im Zuge der Realisierung des Vorhabens nicht zum Verlust von relevanten Lebensstrukturen oder maßgeblichen Habitatbestandteilen. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ist somit sicher auszuschließen.

3.2.8 Libellen

In die Gruppe der Libellen, die in Anhang IV der FFH-RL geführt werden und in M-V verbreitet sind, fallen die Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*), die Östliche Moosjungfer (*Leucorrhinia albifrons*), die Zierliche Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*), die Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), sowie die Sibirische Winterlibelle (*Sympecma paedisca*). Laut aktuellen Verbreitungskarten des FFH-Berichtes 2019

ist lediglich ein Vorkommen der Großen Moosjungfer sowie der Sibirischen Winterlibelle auf dem Darß nicht mit Sicherheit auszuschließen.

In das Plangebiet ragt einerseits ein intensiv instandgehaltener Graben, überwiegend trockengefallen und mit Flutterbinsendominanz bestanden und andererseits grenzt nördlich ein extensiv gepflegter Graben an, der anteilig durch einen typischen Gehölzsaum bestanden ist. Der Gewässerkörper weist anteilig eine Wasserlinsendecke sowie Algenschwämme auf. In der Krautschicht ist er von nitrophilen Arten wie der Großen Brennnessel gesäumt. Die Gräben stellen damit in ihrer Habitatausstattung keine geeigneten Lebensräume für die Sibirische Winterlibelle dar, die überwiegend an verschiedenen Moorgewässern ein Vorkommen aufweist, die zudem zumeist ein Fischvorkommen aufweisen, was die Population der Libellenart maßgeblich beeinflusst. Die Große Moosjungfer findet in den Gräben ebenfalls keine hinreichenden Lebensraumbedingungen vor, da sie vor allem in Kleingewässern von Ackerhohlformen, Verlandungsseen, Torfstichen und vergleichbaren Gewässerhabitaten mit submerser Wasservegetation und randlicher Riedvegetation vorkommt.

Ein Eingriff in die Gräben ist jedoch auch nicht Teil der Planungsabsicht, sodass eine Beeinträchtigung der im Sinne des § 44 BNatSchG geschützten und nach Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten Libellenarten in jedem Fall sicher auszuschließen ist.

Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann für die Artengruppe der Libellen aufgrund erheblich abweichender Habitatsprüche sicher ausgeschlossen werden.

3.2.9 Weichtiere

In die Gruppe der Weichtiere, die in Anhang IV der FFH-RL geführt werden, fallen die Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*) und Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus*).

Sowohl verbreitungsbedingt und aufgrund des Fehlens geeigneter Fließgewässerstrukturen und damit verbundener Lebensraumkomplexe im Plangebiet ist das Auftreten der in M-V gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Arten im Bereich der Mollusken sicher auszuschließen.

Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann für die Artgruppe der Weichtiere aufgrund abweichender Habitatsprüche und verbreitungsbedingt sicher ausgeschlossen werden.

3.2.10 Vögel

Im Gegensatz zum Anhang IV der FFH-RL, der sich auf ausgewählte Arten bestimmter Organismengruppen bezieht, gilt Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) für alle wildlebenden Vogelarten, die im Gebiet der Europäischen Union vorkommen.³ Auf eine vollständige Auflistung der Arten wird daher an dieser Stelle verzichtet. Stattdessen werden die Vögel als Teil ihrer zugehörigen Gilden oder anhand charakteristischer Vertreter der Gilde bewertet. Eine Einteilung bzw. Betrachtung erfolgt v.a. in Nistgilden, ggf. in Nahrungsgilden.

Zunächst kann eine Relevanz bezüglich des **Zug- und Rastvogelgeschehens** aufgrund des Fehlens ungestörter und unzerschnittener Freiflächen im Planungsgebiet sicher ausgeschlossen werden. Östlich befindet sich in ca. 25 m und nördlich in ca. 60 m Entfernung zum Plangebiet ein Rastgebiet der Stufe 2. Da vorhabenbedingt

³ Umstritten ist der Umgang mit gebietsfremden Arten. Nachfolgend wird davon ausgegangen, dass eine Art in einem konkreten Gebiet als eingebürgert gilt, wenn sie ohne Bestandsstützung über fünf Generationen in freier Wildbahn überlebt. Ausgenommen von der Regelung werden verwilderte Haustauben.

keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme über die Ausdehnung der Nutzung in der Bestandssituation hinaus geplant ist, ist keine zusätzliche Beeinträchtigung auf die Rastgebiete und ein potenzielles Rastgeschehen abzuleiten. Durch die vorherrschende Siedlungsnähe ist bei den gekennzeichneten Rastflächen im Planungsumfeld jedoch auch mit keinen störungsanfälligen Rastvögeln zu rechnen. Das mit den Festsetzungen der Planung ermöglichte eingeschossige Gebäude wird im Bereich von bis zu 9,30 m Höhe über dem Gelände liegen und erhöht sich damit etwas über das Gebäude in der Bestandssituation. Das Gebäude bleibt damit noch deutlich unter einer für den Vogelzug relevanten Gebäudehöhe.

Laut Angaben des LINFOS im GeoPortal.MV des LUNG (Abruf 26.02.2025) ist für die Arten Fischadler, Schreiadler, Schwarzstorch, Wanderfalke, Weißstorch und Wiesenweihe auf dem Darß keine Verbreitung ausgewiesen. Das Plangebiet liegt nicht in der Nähe bekannter Komorankolonien. Der Rotmilan wurde auf dem Darß nicht flächig kartiert. Der Seeadler wies lediglich im nördlich angrenzenden Messischblattquadranten (MTBQ) in höchster Anzahl 2 Horste auf (2007-2015). Selbiges gilt für den Kranich, der ebenfalls nur im nördlich angrenzenden MTBQ 4 Brutplätze im Zeitraum von 2008-2016 in höchster Anzahl aufwies.

Das Plangebiet ist in der Bestandssituation im Bereich der bisherigen Nutzung des Einzelhandelsmarktes und seinen Parkflächen in hohem Maße versiegelt, weist schmale Grünstreifen und –flächen auf, wird jedoch auf dem weiteren Grundstück noch durch Grünlandfläche, Gehölze sowie zwei Gräben charakterisiert. Insbesondere in den Gehölzen westlich und nördlich ans Plangebiet angrenzend, ist mit dem Vorkommen einiger Reviere von Gehölzbrütern zu rechnen. Das gesamte Plangebiet weist lediglich zwei Altbäume mit einem Stammdurchmesser von über 0,5 m auf, die potenziell relevant für Baumhöhlenbrüter sein könnten. Am Gebäudebestand wurden im Traufbereich des Daches sowie an der Fassade einige Nischen und potenzielle Eintrittspforten festgestellt, sodass ein Potenzial für Nischen- und Gebäudebrüter besteht. Das konkrete Vorkommen des Brutvogelbestandes im Plangebiet wurde folglich im Rahmen einer faunistischen Kartierung erfasst. Der Großteil des nicht bebauten Geltungsbereichs wird derzeit als frequentierte Parkfläche genutzt. Das Plangebiet grenzt zudem an den Siedlungsbereich mit verschiedenen Nutzungen sowie die frequentierte L21 an. Damit sind im Plangebiet vor allem störungstolerante Vogelarten zu erwarten. Zur Erfassung des Brutvogelbestandes erfolgt im Geltungsbereich, zzgl. eines Puffers von 50 m eine Brutvogelkartierung mit 6 Tag- und 2 Nachtbegehungen. Die erfassten Brutvögel und Nahrungsgäste sind nachfolgend in Tabelle 2 und die Reviermittelpunkte in der darauffolgenden Abbildung 4 dargestellt:



Abb. 4: Verteilung der Brutvogelarten im Untersuchungsraum (NATUR UND MEER 2025), Artkürzel siehe Tabelle 2

Tabelle 1: Brutvogelvorkommen im Untersuchungsgebiet (NATUR UND MEER 2025)

Abkürzung	Name der Art	Schutz / Gefährdung	Brutbiotop	als Fortpflanzungsstätte geschützt, LUNG (2016)	i. d. R. mehrfach genutzte Brutplätze, LUNG (2016)	Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt, LUNG (2016)	Anzahl Reviere im UG	Anzahl Reviere 50-m-Abstandsbereich
Sp. 0	Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4	Sp. 5	Sp. 6	Sp. 7	Sp. 8
A	Amsel <i>Turdus merula</i>	-	GB	[1]	.	1	2	1
Ba	Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	-	SB	[2]	X	3	1	0
Gf	Grünfink <i>Chloris chloris</i>	-	SB	[1]	.	1	1	0
H	Haussperling <i>Passer domesticus</i>	MV V	SB	[2]	x	3	15	0
Gr	Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	-	SB	[2]	x	3	1	0
K	Kohlmeise <i>Parus major</i>	-	GB	[2]	x	2	0	1

Abkürzung	Name der Art	Schutz / Gefährdung	Brutbiotop	als Fortpflanzungsstätte geschützt, LUNG (2016)	i. d. R. mehrfach genutzte Brutplätze, LUNG (2016)	Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt, LUNG (2016)	Anzahl Reviere im UG	Anzahl Reviere 50-m-Abstandsbereich
Kg	Klappergrasmücke <i>Curruca curruca</i>	-	GB	[1]	-	1	1	0
M	Mehlschwalbe <i>Delichon urbicum</i>	BRD 3, MV V	SB	[3]	x	2	3	0
Mg	Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	-	GB	[1]	-	1	1	0
Sti	Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	-	GB	[1]	-	1	1	0
Z	Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	-	GB	[1]	-	1	0	1
Zi	Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	-	GB	[1]	-	1	0	1

Erläuterung:

- Sp. 0 Artkürzel gemäß den Vorgaben des DDA (Dachverband Deutscher Avifaunisten): https://www.dda-web.de/downloads/surveyplaners/mhb_artkuerzel.pdf.
- Sp. 1 Den deutschen Artnamen wird das in der Darstellung zur Verbreitung der Arten im Untersuchungsgebiet verwendete Kürzel vorangestellt.
- Sp. 2 Nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind generell alle europäischen Vogelarten geschützt. Die hier ausgewiesenen Arten genießen jedoch einen strengen Schutz und/oder werden in der Bundesrepublik Deutschland bzw. in Mecklenburg-Vorpommern in den Roten Listen mit einem Gefährdungsstatus geführt. Gefährdung: MV 1 – in Mecklenburg-Vorpommern vom Aussterben bedroht, MV 2 – in Mecklenburg-Vorpommern stark gefährdet, MV 3 – in Mecklenburg-Vorpommern gefährdet, MV V – in Mecklenburg-Vorpommern Art der Vorwarnliste; BRD 1 – vom Aussterben bedroht, BRD 2 – in der BRD stark gefährdet, BRD 3 – in der BRD gefährdet, BRD 4 – in der BRD in der Vorwarnliste geführt; BASV-S - nach der Definition von § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG streng geschützte Art.
- Sp. 3 BP – Brutparasit; GB – Gehölzbrüter, allgemein, auch Bodenbrüter innerhalb von geschlossenen Gehölzbiotopen; GG – bevorzugte Nutzung von Großgehölzen, Wald, Parks etc.; HB – Heckenbrüter, Strauch- und Gebüschbrüter; OB – Offenlandbrüter auf Wiesen, Weiden, Äckern / Acker- und Wiesenbrüter; HO – Halboffenlandbrüter, Ruderalfluren, Grassäume, junge Gehölzsukzessionen, Offenland mit einzelnen Büschen, Waldschneisen und Waldwiesen; RB – Röhrichtbrüter; SB – Siedlungsbrüter, alle Arten mit einer bevorzugten Nutzung von Siedlungsräumen zur Brut; (...) – Brutplätze in anderen Habitaten möglich.
- Sp. 4 gemäß LUNG M-V (2016) als Fortpflanzungsstätten gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt: [1] – Nest oder – sofern kein Nest gebaut wird – Nistplatz; [1a] – Nest (Horst) mit 50m störungsarmer Umgebung; bei Arten gemäß § 23 Abs. 4 NatSchAG M-V werden 100m störungsarme Umgebung als Fortpflanzungsstätte gewertet (Horstschutzzone); [2] – System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester / Nistplätze; Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte; [2a] – i.d.R. System aus Haupt- und Wechselnest(ern); Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte; [3] = i.d.R. Brutkolonie oder im Zusammenhang mit Kolonien anderer Arten; Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (<10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte; [4] – Nest und Brutrevier; [5] – Balzplatz.
- Sp. 5 gemäß LUNG M-V (2016) erfolgt i.d.R. bei den angegebenen Arten eine erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode.
- Sp. 6 gemäß LUNG M-V (2016) erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 (1): 1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode; 2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte; 3 = mit der Aufgabe des Reviers; 4 = fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers; W x = nach x Jahren (gilt für die ungenutzten Wechselhorste in besetzten Revieren).
- Sp. 7 Anzahl der ermittelten Revierpaare im Untersuchungsraum, Angaben in Klammern () – Art nutzt das Untersuchungsgebiet als Teillebensraum, weist jedoch im betrachteten Raum keinen Brutplatz auf. Die Angabe gibt die Anzahl der Revierpaare auf den Baufeldern DBS/KOE wieder.
- Sp. 8 Anzahl der ermittelten Revierpaare im erweiterten Untersuchungsraum. Angaben in Klammern (...) – Art nutzt das Untersuchungsgebiet als Teillebensraum, weist jedoch im betrachteten Raum keinen Brutplatz auf. Eine Trennung zwischen den Pufferbereichen der beiden Baufelder erfolgt nicht.

Erwartungsgemäß wurden durch den Gutachter für das Plangebiet überwiegend häufige, verbreitete und störungstolerante Brutvogelarten festgestellt. Im gesamten Untersuchungsraum bestehen lediglich 10 Reviere von Gehölzbrütern, davon 6 im Plangebiet selbst. Am Gebäudebestand des bestehenden Einkaufszentrums brüten weiterhin 4 verschiedene Brutvogelarten mit insgesamt 20 Revieren. Davon entfallen 15 auf den Haussperling und drei auf die Mehlschwalbe. Die beiden Arten sind auf der Vorwarnliste der Roten Liste des Landes MV geführt. Während die Gehölzstrukturen von der Umsetzung der Planung nicht berührt werden und keinem Eingriff unterliegen, sind die Gebäude- bzw. Nischenbrüter unmittelbar von der Umsetzung der Planung betroffen, da der Abriss und Neubau des Einkaufszentrums wesentlicher Bestandteil der Planungsabsicht ist. Damit gehen durch Umsetzung der Planung 15 Brutplätze des Haussperlings, ein Brutplatz der Bachstelze, ein Brutplatz des Hausrotschwanzes (Baum Nr. 5/6) sowie drei Brutplätze der Mehlschwalbe verloren. Um das Eintreten des Verbotstatbestandes der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG, insbesondere von unflüggen Jungvögeln sowie eine Störung in der Brutzeit entsprechend § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu vermeiden, wird eine Bauzeitenregelung erforderlich, die den Zeitraum des Gebäudeabrisses einschränkt. In diesem Fall muss eine Bauzeitenregelung, die den Gebäudeabriss im Zeitraum von Mitte März bis Ende August eines jeden Jahres ausschließt, festgelegt werden. Obgleich § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG von einer erheblichen Störung ausschließlich dann ausgeht, sofern sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, was für die in den angrenzenden Gehölzen brütenden, häufigen Arten nicht anzunehmen ist, kann im Sinne des Vermeidungsgebot gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG agiert werden. Unter Berücksichtigung der unmittelbar an der Geltungsbereichsgrenze brütenden Vogelart der Amsel, mit jeweils ausgedehnten Brutzeiten (entsprechend der Brutvogeltabelle vom LUNG 2016), ergibt sich eine Bauzeitenregelung, welche den Gebäudeabriss im Zeitraum von Anfang Februar bis Ende August eines jeden Jahres ausschließt. Damit werden die Brutzeiten aller anderen im Plangebiet betroffenen Brutvögel bereits berücksichtigt und inkludiert. Bei dem durch die Umsetzung der Planung direkt betroffenen Artenspektrum sowie den im näheren Umfeld vorkommenden Vogelarten handelt es sich um störungstolerante Arten für die folglich während der Bauphase ein nur geringes, temporäres Zurückweichen anzunehmen ist. Sofern ein Zurückweichen stattfindet und während der Bauphase Lärmemissionen auftreten, die über das bestehende Maß durch Verkehr und Siedlungsnutzung hinausgehen, betrifft dieses nur wenige Brutvögel, die im nördlichen, östlichen und westlichen Planungsumfeld ausreichend temporäre Ersatzhabitate finden. Die innerhalb des Plangebietes befindlichen Einzelbäume werden jedoch aufgrund ihrer Nähe zur intensiven Nutzung fast gar nicht als Bruthabitat angenommen, sodass hier durch Umsetzung der Planung kaum Betroffenheit und kein großer Bedarf an Ausweichhabitaten entstehen. Mit den Pflanz- und Erhaltungsgeboten (P1, P2, P3 und E1) soll nach Umsetzung der Planung ein Dargebot an Gehölzen in mindestens gleicher Qualität vorhanden sein.

Bei den direkt durch Gebäudeabriss betroffenen Brutvogelrevieren von Mehlschwalbe, Hausrotschwanz, Bachstelze, Haussperling handelt es sich um Arten, welche eine Fortpflanzungsstätte mehrjährig nutzen, sodass der Schutz der Fortpflanzungsstätte im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht automatisch am Ende der Brutperiode erlischt. Um den Verbotstatbestand von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht auszulösen, wird eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) notwendig, die den Fortbestand der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätte sicherstellt. Der Empfehlung des Gutachters (NATUR UND MEER 03/2025) folgend sind dafür künstliche Nisthilfen im Verhältnis von 1:2 im räumlichen Zusammenhang zum Planungsgebiet zu installieren. Zum funktionalen Ausgleich für den Verlust von 15 Brutplätzen des Haussperlings, 3 der Mehlschwalbe sowie jeweils einem von Haus-

rotschwanz und Bachstelze ist dementsprechend ein Ersatz von 40 Brutplätzen (30 für den Haussperling, 6 für die Mehlschwalbe, sowie jeweils zwei für Hausrotschwanz und Bachstelze) notwendig. Für die in Kolonien brütenden Haussperlinge sind dabei Fassadenquartiere mit mehreren Kammern, möglichst nah beieinander, an einen geeigneten Gebäudebestand anzubringen. Dafür können Fassadenquartiere der Firma Schwegler oder Hasselfeldt verwendet werden, die drei Kammern besitzen, sodass insgesamt 10 der Fassadenquartiere verwendet werden müssen. Für die Mehlschwalben sind 3 Doppelfassaden- oder 6 Einzelnester an einen geeigneten Gebäudebestand anzubringen. Weiterhin sind insgesamt für Nischenbrüter- oder Halbhöhlen, die sowohl von Hausrotschwänzen als auch von Bachstelzen genutzt werden können, am Baumbestand des Planungsumfeldes anzubringen. Künstliche Aufbauten wie „Schwalbentürme“ können hierfür ebenfalls genutzt werden.

Hinsichtlich der Brutvögel und insbesondere der Gehölzbrüter kann bei Umsetzung der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.

Kurzbewertung Risiko Vogelschlag Einkaufszentrum Born

Die Kollision von Vögeln mit Gebäuden und insbesondere mit Glasflächen im Siedlungsbereich stellt für typische Vogelarten des Siedlungsbereiches (synanthrope Vogelarten), aber ggf. lagebedingt auch für Zugvögel, einen wesentlichen Mortalitätsfaktor dar. Folglich gilt es zu prüfen, ob es durch das geplante Vorhaben zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko kommen kann und ob Vermeidungsmaßnahmen zur Risikovermeidung notwendig werden. In der Fachliteratur werden bezüglich des Vogelschlags an Glas drei zu berücksichtigende Aspekte bzw. Faktoren beschrieben. Dies sind Reflexion/Spiegelung, Transparenz/Durchsicht (insbesondere Eckverglasungen) und Beleuchtung. Die Wirkintensität dieser Faktoren steht jedoch in Abhängigkeit zur Höhe der baulichen Anlagen sowie der Größe ihrer Glasflächen, den Anteil der Glasflächen an den Fassaden sowie den weiteren Standortfaktoren. Bei Glasflächen bis zu einer Größe von 1,50 m² ist aus der Literatur kein signifikantes Risiko für Vogelschlag abzuleiten. Beim B-Plan Nr. 38 „Einkaufszentrum Born“ handelt es sich um einen Angebotsbebauungsplan, sodass im Rahmen der Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung verschiedene Gebäudetypen zulässig sind. Mit einer entsprechend festgesetzten eingeschossigen Bauweise und einer zulässigen Gebäudehöhe von bis zu 9,30 m über Gelände sind noch keine Aussagen zur konkreten Fassadengestaltung getroffen und es kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden, dass auch größere Glasfassadenelemente verbaut werden, die einen Risikofaktor für Vögel darstellen. Durch die vorhandenen Gehölze im direkten Umfeld des Gebäudes erhöht sich das Risiko für Vogelschlag. Das Risiko kann jedoch erheblich durch vorbeugende Maßnahmen gemindert werden. Dazu sind Glasfläche entweder so zu untergliedern, dass keine größeren Einzelflächen entstehen oder es sind geprüfte Muster mittels Klebefolien oder Siebdruckgläsern zu verwenden, die von Vögeln gut als Hindernis wahrgenommen werden können. Zudem darf der Außenreflexionsgrad von Glasflächen maximal 15 % aufweisen.

Zusammenfassende Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG für die Avifauna

▪ *Vögel: Tötungsverbot*

Für die im Plangebiet gutachterlich erfassten, störungstoleranten Gehölzbrüter kann das Eintreten des Verbotstatbestandes der Tötung sicher ausgeschlossen werden, da die relevanten Gehölzstrukturen von der Umsetzung der Planung nicht betroffen sind. Bei den am Bestandsgebäude (bestehendes Einkaufszentrum) festgestellten Brutvogelarten, wird eine Bauzeitenregelung notwendig, die den Gebäudeabriss im

Zeitraum von Anfang Februar bis Ende August eines jeden Jahres ausschließt, sodass keine unflüggen Individuen betroffen sind.

Eine erhebliche bau- und anlagenbedingte Kollisionsgefahr mit signifikanter Erhöhung des Tötungsrisikos kann bezüglich des festgestellten Artenspektrums sicher ausgeschlossen werden. Die entsprechend des festgesetzten Maßes baulicher Nutzung mögliche Bebauung stellt keine wesentlichen Querungs- und Kollisionshindernisse dar. Unter Berücksichtigung der standörtlichen Vorprägung und der bestehenden Störwirkungen sind die im Plangebiet festgestellten, störungstoleranten Vögel an Störungen und Fahrzeuge gewöhnt und können langsam agierenden Baufahrzeugen und Kränen ausweichen.

Hinsichtlich des Wirkfaktors Vogelschlag an Glasflächen kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos im Sondergebiet unter Anwendung von Vermeidungsmaßnahmen (Gliederung der Glasflächen, Verwendung von geprüften Mustern mittels Klebefolien/Siebdruckgläsern) ebenfalls sicher ausgeschlossen werden.

▪ *Vögel: Störungsverbot während bestimmter Zeiten*

Eine Störung ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann verboten, wenn sie erheblich ist, vom Tier als negativ wahrgenommen wird und zu einer negativen Reaktion, wie z.B. Unruhe oder Flucht führt. Von der Erheblichkeit ist auszugehen, wenn sich der Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Population einer Art durch die Störung verschlechtert. Dies wird insbesondere dann angenommen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit gemindert werden. Verboten sind ausschließlich Störungen während der Schutzzeiten, der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeiten. Eine erhebliche Störung, wie sie nach der „kleinen Novelle“ des BNatSchG (2007) definiert wird, ist durch die Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten und kann durch Einhaltung einer Bauzeitenreglung und Durchführung des Gebäudeabrisses außerhalb des Zeitraumes vom 01. Februar bis 31. August eines jeden Jahres, sicher ausgeschlossen werden. Bei den geplanten Gehölzbeseitigungen sind keine Brutreviere betroffen, aber der Ausschlusszeitraum von § 39 BNatSchG gilt unbenommen. Durch das sonstige Baugeschehen sind nach Definition des Verbotstatbestandes keine erheblichen Beeinträchtigungen am Standort und benachbarter Gehölze zu erwarten, da bei diesen ausschließlich das Auftreten störungstoleranter „Allerweltsarten“ durch die starke Vorprägung des Standortes zu erwarten ist.

Für Zug- und Rastvögel ergibt sich durch Umsetzung der Planinhalte keine erhebliche Störung, da der Flächenumgriff des Vorhabens keine Erweiterung erfährt und am Standort keine neue bzw. intensivere Nutzung gegenüber der Bestandssituation verfolgt wird.

▪ *Vögel: Schädigungs- und Zerstörungsverbot geschützter Lebensstätten*

Da das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG der Sicherung solcher Lebensstätten dient, die für die Erhaltung der Art aktuelle Bedeutung besitzen, gilt das Verbot primär nur so lange, wie die jeweilige Lebensstätte ihre Funktion nicht verloren hat. Potentielle, aber ungenutzte Lebensstätten hingegen fallen nicht unter den Schutz von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, da der Individuenbezug fehlt. Nahrungs- oder Jagdhabitate gehören nicht zu den geschützten Fortpflanzungsstätten, solange diese nicht für den Fortpflanzungserfolg unmittelbar erforderlich sind. Die betroffenen Gebäudebrüter weisen einen Schutz der individuellen Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG über die aktuelle Brutperiode hinaus auf; entweder bis zur Aufgabe der Fortpflanzungsstätte oder Aufgabe des Reviers (artspezifisch nach 1-3 Brutperioden, 5 Jahren oder 10 Jahren). Durch den mit Umsetzung der Planung einhergehenden Verlust von 15 Brutplätzen des Haussperlings, 3 Brutplätzen der Mehlschwalbe sowie jeweils einem Brutplatz von Hausrotschwanz und Bachstelze werden

einige mehrjährig geschützte Fortpflanzungsstätten beseitigt. Durch das Anbringen einer adäquaten Anzahl von Sperlingskolonien bzw. Fassadenquartieren und Mehlschwalbennestern an einem geeigneten Gebäudebestand sowie Nischenbrüterkästen bzw. Halbhöhlen am Baumbestand im Planungsumfeld kann die ökologische Funktion wiederhergestellt und gesichert werden. Sofern alle Ersatzquartiere vor Gebäudeabriss als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) am Standort hergestellt werden können, bleibt die ökologische Funktion der mehrjährig genutzten Fortpflanzungsstätten erhalten und der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann sicher ausgeschlossen werden.

Sofern die Herstellung nicht vollständig vor Abriss des bestehenden Einkaufszentrums erfolgen kann und ein Teil der Ersatzquartiere erst nach erfolgtem Neubau angebracht bzw. hergestellt werden kann (FCS-Maßnahme), so tritt der Verbotstatbestand ein und eine Ausnahmegenehmigung entsprechend § 45 Abs. 7 Nr. 5 ist zu beantragen. Die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, solche sozialer und wirtschaftlicher Art, müssen dazu gegeben sein und sind anzuführen.

Andernfalls kann das Eintreten des Verbotstatbestandes für alle Brutvogelgilden bei Durchführung aller genannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sicher ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Avifauna durch Umsetzung der Planinhalte und das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 unter Berücksichtigung der durchzuführenden Vermeidungsmaßnahmen sicher auszuschließen. Sofern ein Teil der CEF-Maßnahmen lediglich als FCS-Maßnahme umgesetzt werden kann, tritt der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG durch die Beseitigung mehrjährig genutzter Fortpflanzungsstätten ein.

4. Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen

Aufgrund der Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG werden folgende (allgemeine) Vermeidungsmaßnahmen (**VM**) und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (**CEF**) zur Abwendung des Eintritts artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vorgeschlagen:

Bezeichnung	Maßnahme
VM 1	Bauzeitenbeschränkung für Gebäudeabriss Der Abriss des Gebäudes im Sondergebiet ist ausschließlich außerhalb des Zeitraumes vom 01. Februar bis 31. August eines jeden Jahres durchzuführen.
VM2	Fledermauskontrolle vor Gebäudeabriss Vor Abriss des Gebäudes im Sondergebiet ist dieses durch einen qualifizierten Gutachter auf Besatz durch Fledermäuse zu prüfen und auf genutzte Fledermausquartiere zu untersuchen. Beim Nachweis einer Nutzung durch Fledermäuse oder Brutvögel sind mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern Rügen weitere Maßnahmen abzustimmen.
VM3	Vermeidung von Vogelschlag Im Sondergebiet sind unverstellte und nicht durch bauliche Elemente untergliederte Glasflächen ab einer Flächengröße von 1,5 m ² mit angebrach-

ten Klebefolien auf der gesamten Glasfläche oder durch Siebdruckgläser mit geprüften Mustern zur Vermeidung von Vogelschlag herzustellen. Die auf den Klebefolien oder den Siebdruckgläsern verwendeten Muster müssen ein nachgewiesenes Anflugsrisiko von unter 10 % aufweisen. Abweichende Maßnahmen oder nicht geprüfte Muster dürfen ausschließlich mit Genehmigung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen verwendet werden. Der maximale Außenreflexionsgrad der im Sondergebiet verwendeten Glasflächen darf maximal 15 % aufweisen.

Zur Herstellung der Glasflächen zu verwendende Muster als Klebefolien oder Siebdruckgläser mit einem nachgewiesenen Anprallrisiko von unter 10 % können nachfolgender Veröffentlichung entnommen werden: Rössler (2019): Vogelanprall an Glasflächen. Geprüfte Muster. Wien

VM4

Amphibien- und Reptilienleiteinrichtung – Schutzzaun während der Bauphase

Während der gesamten Bauphase ist ein nicht übersteigbarer Schutzzaun entlang der Grenze des Sondergebietes oder mit 1 m Abstand hiervon aufzustellen.

CEF1/FCS1

Herstellung von Ersatznistkästen für Haussperling, Mehlschwalbe, Bachstelze und Hausrotschwanz

Vor Abriss des Einkaufszentrums sind als CEF-Maßnahme 10 Fassadenquartiere für Haussperlinge (mit 30 Brutplätzen) und 6 Mehlschwalbenester am Gebäudebestand im Planungsumfeld sowie 4 Halbhöhlen oder Nischenbrüterquartiere am Baumbestand des Plangebietes oder des Planungsumfeldes anzubringen. Die 10 Fassadenquartiere für die Haussperlinge und die 6 Mehlschwalbennester können am Gebäudebestand der Ortschaft Born oder als FCS-Maßnahme⁴ am Neubau des Einkaufszentrums umgesetzt werden. Die Ersatzquartiere sind unter Anleitung einer fachkundigen Person in geeigneter Höhe anzubringen.

5. Zusammenfassung

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Einkaufszentrum Born“ der Gemeinde Born ist die Beurteilung artenschutzrechtlicher Erfordernisse im Planbereich und die Prüfung von potenziellen Konflikten nach § 44 BNatSchG notwendig. Der hiermit vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) stellt demnach die rechtsgültige Unterlage für das Feststellungsverfahren dar, in der das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG für die artenschutzrechtlich relevanten Arten und Artengruppen geprüft wurde.

Das Plangebiet umfasst im Bereich der aktuellen Nutzung (Einzelhandelsmarkt und Verkehrsflächen) naturschutzfachliche geringwertige Flächen mit geringem, eingeschränktem Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten nach § 44 BNatSchG. Der Planungsstandort ist zugleich durch angrenzende Nutzungen des Siedlungsbereiches und der auf dem Grundstück in der Bestandssituation vorherrschenden Nutzung erheblich vorgeprägt. Relevante Habitatstrukturen sind im Umfeld durch eine östlich angrenzende Hecke, den im Norden verlaufenden Graben mit standorttypischem Gehölzsaum einigen Altbäumen sowie dem bisherigen Einzel-

⁴ Lassen sich Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen der vorhabenbedingt betroffenen Lebensräume nicht vermeiden, wird ggf. die Durchführung von **vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen** im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG in Betracht gezogen (sog. **CEF-Maßnahmen**, measures that ensure the continued ecological functionality of a breeding place/ resting site, (EU-Kommission 2007)). Im Rahmen einer zu erteilenden artenschutzrechtlichen Ausnahme können Maßnahmen notwendig sein, die die Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer betroffenen Art verhindern sollen. Hierbei ist die Rede von **FCS-Maßnahmen** (Favourable Conservation Status), die einem kompensatorischen Ansatz besitzen.

handelsmarkt gegeben. Im Ergebnis der Prüfung erfolgte eine negative Potenzialabschätzung für einen Großteil der artenschutzrechtlich relevanten Arten und Artengruppen (Kapitel 3.1 und 3.2). Im Ergebnis einer für Vorhaben durchgeführten faunistischen Kartierung konnten erwartungsgemäß häufige und störungstolerante Vogelarten festgestellt werden. Die wenigen festgestellten Gehölzbrüter im Plangebiet unterliegen durch Umsetzung des Vorhabens keinem direkten Eingriff. Am Gebäudebestand wurden Brutreviere der Mehlschwalbe, des Haussperlings, der Bachstelze sowie des Hausrotschwanzes erfasst, die bei Umsetzung der Planung direkt betroffen sind. Da die Arten jeweils mehrjährig genutzte Fortpflanzungsstätten aufweisen, wird ein funktionaler Ausgleich mit Ersatzquartieren notwendig. Eine Bauzeitenregelung, die den Abriss des Gebäudes im Zeitraum vom 01. Februar bis 31. August ausschließt, kann sicherstellen, dass keine verbotstatbeständige Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und keine Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 eintritt.

Genutzte Fledermausquartiere konnten anhand der Ein- und Ausflugskontrollen sicher ausgeschlossen werden, da hier keine Individuen im Plangebiet und Umfeld erfasst wurden. Eine hohe Aktivität von Fledermäusen, die auf eine Nutzung als Jagdhabitat hindeuten würden, wurde im Plangebiet damit ebenfalls ausgeschlossen. Aufgrund der zu erwartenden Dauer zwischen erfolgter Erfassung und Umsetzung des Vorhabens wird jedoch eine erneute Begutachtung vor Abriss des Gebäudes festgelegt.

Eine weitere Vermeidungsmaßnahme kann für das im Sondergebiet geplante Vorhaben getroffen werden, um mit Vorgaben zur Fassadengestaltung bzw. Ausführung der Glasflächen Artenschutzkonflikte in Form von Vogelschlag auszuschließen.

Das Vorhaben ist nach den Maßgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG zulässig, sofern der Ersatz der Vogelbrutplätze vollständig als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme hergestellt werden kann.

Abschließend erfolgt der Hinweis, dass der vorliegende Artenschutzfachbeitrag die Relevanz und das Konfliktpotenzial für die artenschutzrechtlich relevanten Arten lediglich für die Umsetzung der Planinhalte, im Speziellen für den Neubau des Einkaufszentrums (inkl. zugehöriger Park- und Verkehrsflächen), und die hiermit potenziell entstehenden Wirkfaktoren abprüft bzw. abprüfen kann und Vermeidungsmaßnahmen zur Verhinderung des Eintretens von Verbotstatbeständen ableitet. Spezielle Erfordernisse des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG, die sich nach Umsetzung der Planinhalte bzw. nicht aus der Aufstellung des B-Planes Nr. 38 ergeben können, sind unverändert zu berücksichtigen.

6. Quellenverzeichnis

Gesetze, Normen und Richtlinien

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), als Artikel 1 des Gesetzes vom 29.7.2009 I 2542 vom Bundestag beschlossen, gem. Art. 27 Satz 1 dieses G am 1.3.2010 in Kraft getreten, zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997, ABl. L 305/42ff vom 8.11.1997, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.9.2003, ABl. L 284/1 vom 31.10.2003 sowie Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 ABl. L 363/368ff vom 20.12.2006.

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie). Amtsblatt der EU L 207 vom 26.01.2010.

Literaturquellen, Karten

BLESSING/ SCHARMER (2013): Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren. Stuttgart.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2025): Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP-Info). <http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp?name=intro>, letzter Abruf: 28.03.2025

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2019): Nationaler Bericht 2019 gemäß FFH-richtlinie. Arten – FFH-Berichtsdaten 2019 Verbreitungskarten. <https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019>, letzter Abruf: 28.03.2025

BÜRO FROELICH & SPORBECK POTSDAM; LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (2010): Leitfaden. Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung. Potsdam.

FACHINFORMATIONSSYSTEM FFH-VP-INFO DES BFN (2016): Raumbedarf und Aktionsräume von Arten“. http://ffh-vp-info.de/FFHVP/download/Raumbedarf_Vogelarten.pdf

GASSNER; WINKELBRANDT; BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung. Heidelberg. S. 189, 193-195.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELWARTEN (LAG VSW) (2021): Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben. Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glas. Augsburg. S. 21

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE (O.J.): ARTEN DER ANHÄNGE II, IV UND V DER FFH-RICHTLINIE - < <https://www.lung.mv-regierung.de/fachinformationen/natur-und-landschaft/artenschutz/ffh-arten/>>, letzter Abruf 28.03.2025

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (1999, redaktionell ergänzt 2001): Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern. Güstrow.

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2009): Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Vorpommern. 1. Fortschreibung. Güstrow.

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2012): Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz auf der Ebene der Bauleitplanung. Güstrow.

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2016): Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten. Güstrow.

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2025): Kartenportal Umwelt. Online. Im Internet unter: <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>. letzter Abruf 28.03.2025

LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.)(2011): Fledermaus-Handbuch LBM – Entwicklung methodischer Standards zur Erfassung von Fledermäusen im Rahmen von Straßenprojekten in Rheinland-Pfalz. Koblenz.

LANDESFACHAUSSCHUSS FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ- UND-FORSCHUNG M-V (2025): Landesdatenbank. Rostock.

LUKAS, A (2022): Artenschutz in Planungs- und Zulassungsverfahren. In: Mengel, A. (Hrsg.) (2022): Schriftenreihe des Fachgebiets Landschaftsentwicklung / Umwelt- und Planungsrecht. Universität Kassel. Band 7. Kassel.

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT MECKLENBURG-VORPOMMERN (Hrsg.) (2018, redaktionell ergänzt 2019): Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern. Neufassung. Schwerin

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ MECKLENBURG-VORPOMMERN (Hrsg.) (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. Schwerin.

NABU DRESDEN-MEIßEN E.V. (2021): Handlungsleitfaden. Artenschutz an Glasflächen zur Vermeidung von Vogelkollisionen. Dresden. S. 3

NPK MERKBLÄTTER ZUM DEVISIEREN (2004): Bauen & Tiere. Wild lebende Tiere im Siedlungsraum Maßnahmen zur Förderung und Schadensverhütung, Zürich.

RÖSSLER ET AL. (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. Schweizerische Vogelwarte Sempach.

RUNGE, H., SIMON, M., WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Hannover, Marburg.

TRAUTNER, J. (2020): Artenschutz. Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. Stuttgart (Hohenheim).

UMWELTPLAN (2004/2005): Landschaftsplan der Gemeinde Born a. Darß. Stralsund

VOEKLER, F. (2014): Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Matzlow-Garwitz.

ZENTRALSTELLE FÜR DIE FLORISTISCHE KARTIERUNG MECKLENBURG-VORPOMMERN (2025): Flora-MV. Floristische Datenbank Mecklenburg-Vorpommern < <https://www2.flora-mv.de/>>, letzter Abruf 28.03.2025

Anhang 1: Fotodokumentation des Plangebietes vom Januar und Juni 2022

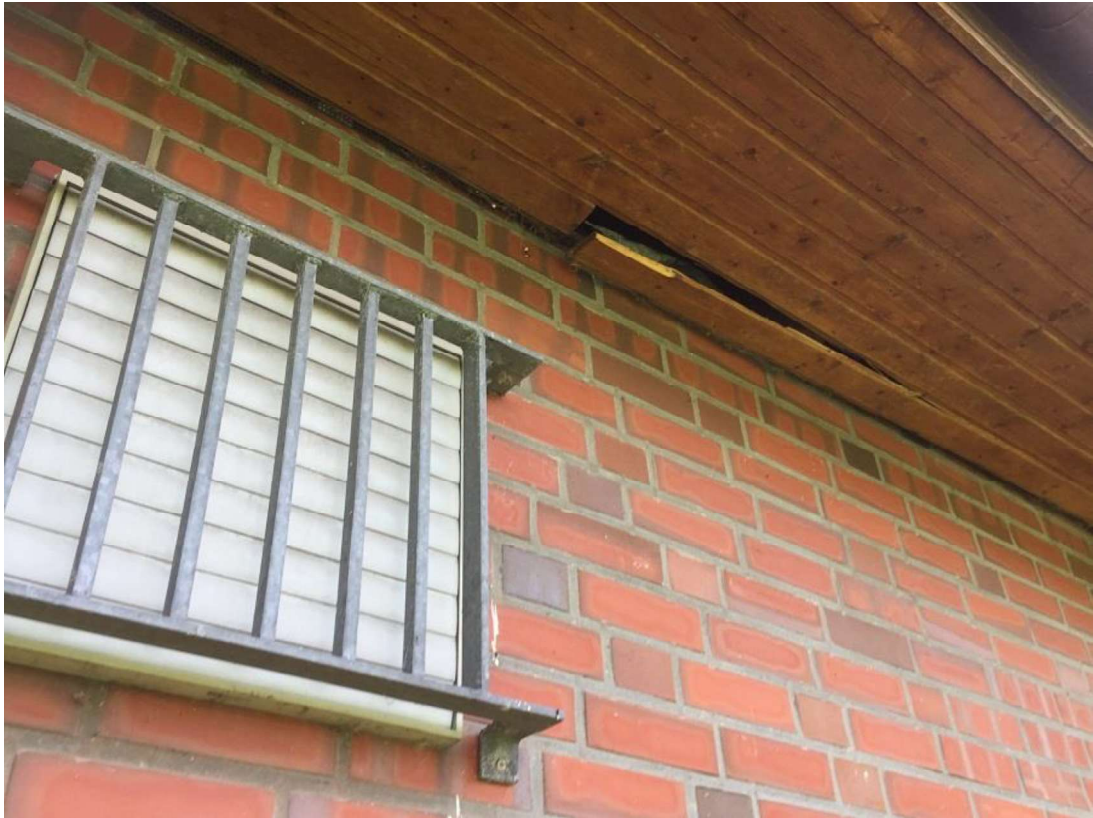


Abb.1: Südfassade Einkaufszentrum, potenzielles Habitat im Traufbereich



Abb.2: Südfassade Einkaufszentrum, Mehlschwalbennest



Abb.3: Parkfläche, Begrünung und Siedlungshecke, Blickrichtung: Ost



Abb.4: Parkfläche und Begrünung, Blickrichtung: West



Abb.5: Verkehrsfläche auf der Rückseite des Einkaufszentrums, Blickrichtung: West



Abb.6: Nord- und Ostseite des Einkaufszentrums, Blickrichtung: Nord